

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung

(Unfallversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz – UV-Weiterentwicklungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien vereinbart, den Sozialstaat auf die Lebenswirklichkeiten unserer Zeit auszurichten. In Zeiten multipler Krisen, einer zunehmenden Globalisierung und einer veränderten Lebens- und Arbeitswelt haben sich in der gesetzlichen Unfallversicherung veränderte Schutzbedarfe ergeben. Gleichzeitig ermöglicht insbesondere die fortschreitende Digitalisierung, Bürokratie abzubauen. Die Änderungsbedarfe betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Unfallversicherungsschutz im Ausland
- Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zu Schulen und Kindertagesstätten
- Unfallversicherungsschutz von Studierenden
- Unfallversicherungsschutz von Früh- und Jungstudierenden
- Unfallversicherungsschutz von Bewerberinnen und Bewerbern bei Auswahlverfahren
- Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und Bürokratieabbau

Mit dem Entwurf eines Unfallversicherungs-Weiterentwicklungsgesetzes sollen spürbare Verbesserungen für Versicherte und Unternehmen erzielt, Ungerechtigkeiten beseitigt, Schutzlücken geschlossen und die Verwaltung von Bürokratie entlastet werden.

B. Lösung

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung soll an die veränderte Lebens- und Arbeitswelt angepasst werden und auf die nachfolgend aufgezeigten Schutzbedarfe reagieren. Hierfür soll das Unfallversicherungsrecht wie folgt geändert werden:

Der zunehmend fragilen Sicherheitslage im Ausland wird dadurch begegnet, dass für alle Personen, die im Ausland vergleichbare Tätigkeiten erbringen, ein vergleichbares Schutzniveau im beruflichen und im beruflich veranlassten privaten Bereich ermöglicht wird.

Neuen familiären Realitäten bei der Kinderbetreuung wird dadurch Rechnung getragen, dass der Wegeunfallversicherungsschutz bei der Begleitung von Kindern zur Schule oder Kita an das Umgangsrecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geknüpft wird.

Das Sterbegeld wird angehoben, um dem erheblichen Anstieg der Bestattungskosten in vergangenen Jahren gerecht zu werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Höhe des

Sterbegeldes die regelmäßig anfallenden Aufwendungen der Bestattung eines Verstorbenen ersetzt.

Im Bereich des Unfallversicherungsschutzes für Studierende werden Schutzlücken bei der Anfertigung von Pflichtarbeiten sowie für Früh- und Jungstudierende geschlossen.

Bewerberinnen und Bewerber werden unter Versicherungsschutz gestellt, wenn sie von Unternehmen zu einem Personalauswahlverfahren eingeladen werden. Die Ungleichbehandlung zwischen selbst initiierten und von der Bundesagentur für Arbeit vermittelten Auswahlverfahren wird beendet.

Zur Beschleunigung der Verwaltungsprozesse bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung wird der Datenaustausch zwischen Pflegekassen und Unfallversicherungsträgern über Daten von pflegebedürftigen Personen zur Feststellung eines Versicherungsfalls zugelassen.

Um sicherzustellen, dass Reeder zukünftig auf Dauer weiterhin ihren Melde- und Beitragspflichten nachkommen können, wird das bisher auf den sogenannten Durchschnittsheuertabellen basierende Verfahren zur Festlegung der beitragspflichtigen Entgelte auf die Berechnung nach dem tatsächlichen laufenden Entgelt wie in allen anderen Wirtschaftszweigen umgestellt. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, dass die vorhandene Standardsoftware zur Abrechnung von Entgelten auch für Seeleute genutzt werden kann.

Zur Entlastung der Unfallversicherungsträger sowie des Spitzenverbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) wird die Pflicht zur jährlichen Erstellung eines Verwaltungs- und Verfahrenskostenberichts in Folge der Organisationsreform aus 2008 abgeschafft.

C. Alternativen

Keine. Ohne die gesetzlichen Änderungen bleiben Schutzlücken im Unfallversicherungsschutz bestehen und Entlastungspotentiale ungenutzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen zum Unfallversicherungsschutz im Ausland ist nur mit sehr wenigen neuen, nicht konkret bezifferbaren Versicherungsfällen zu rechnen. Es sind daher nur sehr geringe, nicht näher quantifizierbare Mehrkosten zu erwarten.

Den Unfallversicherungsträgern entstehen durch die Erhöhung des Sterbegeldes geschätzte Mehrkosten von rund 18,6 Millionen Euro jährlich.

Bei den übrigen Änderungen beim Unfallversicherungsschutz und den Leistungsanpassungen gehen die Spitzenverbände der Unfallversicherung von geringfügigen, nicht näher quantifizierbaren Mehrkosten aus.

Durch die Übertragung der Verordnungsermächtigung für die Anpassung der Rentenwertfaktoren in der Lastenverteilung der gewerblichen Berufsgenossenschaften entstehen dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) keine zusätzlichen Personalkosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein jährlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Durch die Integration der Abrechnung für die bei ihnen beschäftigten Seeleute von den bisher genutzten Modulen der Entgeltabrechnung für die Durchschnittsheuer auf die allgemeinen Entgeltabrechnungsprogramme entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 43.000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Regelungen zum Unfallversicherungsschutz im Ausland ist mit einem geringen Mehraufwand zu rechnen.

Darüber hinaus entsteht für die Unfallversicherungsträger durch die übrigen Änderungen beim Unfallversicherungsschutz und den Leistungsanpassungen ein geringfügiger, nicht näher quantifizierbarer Mehraufwand.

Für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) und die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand für die Anpassung der Abrechnungsprogramme von geschätzt rund 50.000 Euro. Die Kosten für die laufende Bearbeitung der Meldungen und Beiträge werden davon nicht weiter berührt.

Durch die Übertragung der Verordnungsermächtigung für die Anpassung der Rentenwertfaktoren in der Lastenverteilung der gewerblichen Berufsgenossenschaften entsteht dem BAS im Falle einer Verordnungsanpassung hierdurch ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 5.900 Euro.

Für die DGUV und den Berufsgenossenschaften entsteht durch den Wegfall der Pflicht, jährlich dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten zu berichten, ein Minderaufwand von rund 20.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Insgesamt werden durch die vorgesehenen Regelungen nach Einschätzung der Spitzenverbände der Unfallversicherung keine Beitragssteigerungen zur gesetzlichen Unfallversicherung erwartet.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung

(Unfallversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz – UV-Weiterentwicklungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... (BGBl. ...I Nr. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 92 wird wie folgt gefasst:

„§ 92 Jahresarbeitsverdienst für selbständige Küstenschiffer und Küstenfischer“

b) Nach der Angabe zu § 188 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 188a Auskunftspflicht der Pflegekassen“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen, die

a) sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind,

b) auf Aufforderung oder mit Einwilligung des Unternehmens an einem Personalauswahlverfahren auf der Unternehmensstätte oder an einem vom Unternehmen bestimmten Ort teilnehmen,”

bb) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Buchstaben c wird folgender Halbsatz angefügt:

„sowie bei Tätigkeiten, die für die Erstellung der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich sowie aufgrund ihrer Eigenart außerhalb der Hochschule auszuführen sind und in einer im Einzelfall erfolgten Absprache mit der Hochschule durchgeführt werden,“

bbb) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Früh- und Jungstudierende nach den Bestimmungen des Landeshochschulrechts, soweit sie an einer Hochschule immatrikuliert oder in sonstiger Weise förmlich zugelassen sind.“

cc) In Nummer 17 wird nach der Angabe „§ 19 Satz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3 Buchstabe a und c“ durch die Angabe „Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3“ ersetzt, der Halbsatz „, die er nicht zu vertreten hat,“ gestrichen sowie der Halbsatz angefügt „, sofern die versicherte Person die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.“

bb) Dem Satz 3 werden die folgenden Halbsätze angefügt:

„sofern die versicherte Person sich nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat; hiervon sind private Verrichtungen umfasst.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die mit einer versicherten Tätigkeit im Ausland zusammenhängenden privaten Verrichtungen, sofern die Ursache des Unfalls auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen ist, die versicherte Person sich nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat und die privaten Verrichtungen in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit im Ausland stehen.“

b) Dem Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine versicherte Tätigkeit entsprechend Satz 1 Nummern 2 Buchstabe a, Nummer 2a und 3 liegt auch bei Personen vor, die Inhaber des gesetzlichen Umgangsrechts gemäß §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Kind sind; ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind ist in diesen Fällen nicht erforderlich. § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 bleibt von den Regelungen in Satz 1 Nummer 6 unberührt.“

4. In § 23 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. koordiniert gemeinsame Maßnahmen für die Aufgaben der Unfallversicherungsträger aus Absatz 1. Sie regelt für die Unfallversicherungsträger das Verfahren zur Anerkennung von Lehrgängen zur Qualifizierung von Fachkräften für Arbeitssicherheit. Bei der Regelung des Verfahrens nach Satz 2 sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu beteiligen.“

5. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 werden die Wörter „einschließlich erforderlicher Auslagen,“ angefügt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

"Nummer 1 gilt entsprechend in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1."

6. In § 44 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „300 Euro und 1199 Euro (Beträge am 1. Juli 2008)“ durch die Angabe „426 Euro und 1.695 Euro (Beträge zum 1. Juli 2023)“ ersetzt.

7. In § 45 Absatz 1 Nummer 2 und § 52 Absatz 2 wird jeweils das Wort „, Unterhaltsgeld“ gestrichen.

8. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „, Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Regelung des § 91 über die Neufestsetzung des Jahresarbeitsverdienstes nach der Schul- oder Berufsausbildung gilt für das Verletzengeld entsprechend.“

9. In § 64 Absatz 1 werden die Wörter „eines Siebteils“ durch die Wörter „von zwei Siebteilen“ ersetzt.

10. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Wenn weniger als 150 Tage des Zeitraums nach Satz 1 mit Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen belegt sind, wird für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Zeitraum auf 24 Kalendermonate erweitert. Das nach Satz 3 ermittelte Ergebnis ist zu halbieren."

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

11. Dem § 85 Absatz 1b werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt auch für versicherte ausländische Seeleute, die ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland auf Schiffen beschäftigt werden, die nach § 12 des Flaggenrechtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I. S. 3140) in das Internationale Seeschiffregister eingetragen sind und denen keine deutschen Tarifheuern gezahlt werden. Die Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben hiervon unberührt.“

12. § 92 wird wie folgt gefasst:

„§ 92

Jahresarbeitsverdienst für selbständige Küstenschiffer und Küstenfischer

Als Jahresarbeitsverdienst für die kraft Gesetz versicherten selbständig tätigen Küstenschiffer und Küstenfischer und ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner gilt der festgesetzte Durchschnitt des Jahreseinkommens; dabei wird das gesamte Jahreseinkommen berücksichtigt. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.“

13. § 93 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die im landwirtschaftlichen Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b gilt der Mindestjahresarbeitsverdienst nach § 85 Absatz 1 als Jahresarbeitsverdienst. Hatte der mitarbeitende Familienangehörige im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, bestimmt sich die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes nach § 85 Absatz 1a Nummer 1 bis 3. Der Jahresarbeitsverdienst wird mit Vollendung des 15. und 18. Lebensjahres entsprechend dem nach § 85 Absatz 1 und Absatz 1a Nummer 3 geltenden Prozentsatz der zu diesen Zeitpunkten maßgebenden Bezugsgröße neu festgesetzt.“

14. In § 128 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Studierende“ durch die Angabe „Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c und d“ ersetzt.

15. In § 130 Absatz 2a wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„, in Ermangelung eines solchen nach dem Ort, an dem eine Beschäftigung im Inland ausgeübt wird.“

16. § 135 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Versicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5, 9 und 10 geht der Versicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 17 vor. Die Versicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 geht der Versicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 vor. Die Versicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a geht der Versicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b vor.“

17. In § 136 Absatz 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

„3a. bei Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Unternehmer im Sinne der Nummer 1, auf dessen Veranlassung das Personalauswahlverfahren durchgeführt wird,“

18. In § 154 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsentgelt oder“ gestrichen.

19. Nach § 188 wird folgender § 188a eingefügt:

„§ 188a

Auskunftspflicht der Pflegekassen

Die Unfallversicherungsträger können von den Pflegekassen Auskunft über Unterstützungsbedarfe einer pflegebedürftigen Person oder Auskunft über deren gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten verlangen, soweit dies für die Feststellung des Versicherungsfalls einer Pflegeperson, die

nach § 2 Absatz 1 Nummer 17 versichert ist, erforderlich ist. Das Auskunftsverlangen nach Satz 1 setzt voraus, dass im Einzelfall nach Ermittlungen des Unfallversicherungsträgers hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Auskunft bei der pflegebedürftigen Person oder bei der Pflegeperson nicht in einem angemessenen Zeitraum oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand eingeholt werden kann. Unterstützungsbedarfe ergeben sich aus dem Vorliegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einer pflegebedürftigen Person in den in § 14 Absatz 2 des Elften Buches genannten Bereichen sowie bei der Erbringung von Hilfen bei der Haushaltsführung gemäß § 18a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 des Elften Buches. Die Unfallversicherungsträger sollen dabei ihr Auskunftsverlangen auf solche Angaben und Unterlagen beschränken, die für die Feststellung des Versicherungsfalls erforderlich sind. Für die Unterrichtung des Pflegebedürftigen aufgrund seines Auskunftsrechts nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung über die von den Pflegekassen an den Unfallversicherungsträger übermittelten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse des Pflegebedürftigen gilt § 25 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.“

20. § 209 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.“

21. § 222 Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Verordnung zur Übertragung der Neufestsetzung der Werte nach § 178 Absatz 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auf das Bundesamt für Soziale Sicherung

Aufgrund des § 181 Absatz 3 Satz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... (BGBl. ...I Nr. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

„§ 1

Aufgabenübertragung

Das Bundesamt für Soziale Sicherung setzt die Werte nach § 178 Absatz 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhörung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... (BGBl. ...I Nr. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

“(2a) Während der pflegerischen Tätigkeit sind Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1, die einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 pflegen, nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Nummer 17 des Siebten Buches in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. § 19 Satz 2 findet keine Anwendung.”

2. In § 57 Absatz 1 wird die Angabe „233“ durch die Angabe „234“ ersetzt.

3. Dem § 94 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Feststellung eines Versicherungsfalls einer Pflegeperson, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 17 des Siebten Buches in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist, hat die Pflegekasse auf Ersuchen eines Unfallversicherungsträgers die ihr vorliegenden Angaben und Unterlagen im Sinne des § 188a des Siebten Buches über die pflegebedürftige Person, die von der Pflegeperson gepflegt wird, dem Unfallversicherungsträger zu übermitteln.“

Artikel 4

Folgeänderungen

(1) § 344 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch ... (BGBl. ...I Nr. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) § 47 Absatz 4 Satz 1 und § 233 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... (BGBl. ...I Nr. ...) geändert worden ist, werden aufgehoben.

(3) § 163 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch ... (BGBl. ...I Nr. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe a und Buchstabe b Satz 2, Nummer 11, Nummer 12, Nummer 18 sowie Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien vereinbart, den Sozialstaat auf die Lebenswirklichkeiten unserer Zeit auszurichten. Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen. In der Praxis zeigt sich, dass die Systematik des Unfallversicherungsrechts einschließlich der Finanzierung auch in herausfordernden und turbulenten Zeiten ein stabiler und verlässlicher Zweig der deutschen Sozialversicherung ist. So konnte in der Corona-Pandemie die gesetzliche Unfallversicherung auch ohne gesetzliche Änderungen die bislang unbekannte Erkrankung als Versicherungsfall anerkennen, wenn sie auf die berufliche Tätigkeit zurückzuführen war.

Dennoch führt in einigen Bereichen eine veränderte Lebens- und Arbeitswelt auch in der gesetzlichen Unfallversicherung zu neuen Schutzbedarfen. Eine weltweit veränderte Sicherheitslage erfordert es, engagierten Bürgerinnen und Bürgern aus Deutschland adäquat auch in gegenüber Deutschland gefährlicheren Ländern über die gesetzliche Unfallversicherung Schutz zu gewähren. Während einige Personengruppen hier bereits einen umfassenden Versicherungsschutz im beruflichen und damit verbundenen privaten Kontext genießen, haben andere Personengruppen bei vergleichbarer Tätigkeit keine Möglichkeit der umfassenden Absicherung.

Auch neue Lebensrealitäten von Familien sind im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vollständig berücksichtigt. So knüpft der Unfallversicherungsschutz auf Wegen zu Schulen und Kindertagesstätten bislang noch an das traditionelle Familienbild an, in dem Kinder mit ihren leiblichen Eltern in einem Haushalt leben. Hierdurch entstehen Versicherungslücken, wenn getrenntlebende Elternteile oder neue Lebenspartnerinnen und Lebenspartner Verantwortung für Kinder übernehmen.

Der Gesetzgeber hat Personen auch nach der Schulzeit bei Weiterbildung und Studium in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. In der Praxis uneinheitlich wird indes die Frage beantwortet, ob besonders begabte Schülerinnen und Schüler, die bereits als sogenannte Früh- und Jungstudierende an Hochschulen studieren, vom Versicherungsschutz umfasst sind. Weiterhin regelt das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in der aktuellen Fassung nicht explizit, ob und ggf. wie weit der Versicherungsschutz von Studierenden sich im Zusammenhang mit der Erstellung von Pflichtarbeiten auch auf Tätigkeiten außerhalb der Hochschule erstreckt.

In Zeiten des Fachkräftemangels kommt der Suche nach geeigneten Beschäftigten eine immer wichtigere Rolle zu. Nach geltender Rechtslage ist Versicherungsschutz bislang in der Regel nicht gewährleistet, wenn ein Unternehmen Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch auf die Unternehmensstätte einlädt. Hier findet insbesondere eine Ungleichbehandlung insoweit statt, als Versicherungsschutz dann gegeben ist, wenn das Bewerbungsgespräch von der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder einem Jobcenter initiiert wurde.

Zudem bietet die Digitalisierung neue Chancen, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und bürokratische Lasten in der gesetzlichen Unfallversicherung abzubauen.

Das in seiner Struktur bewährte Recht der gesetzlichen Unfallversicherung soll daher im Hinblick auf die aktuellen politischen Herausforderungen und gesellschaftlichen Realitäten in den genannten Bereichen weiterentwickelt und darüber hinaus sollen Schutzlücken geschlossen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung soll an die veränderte Lebens- und Arbeitswelt angepasst werden und auf die aufgezeigten Schutzbedarfe reagieren. Hierfür wird das Unfallversicherungsrecht wie folgt geändert:

Unfallversicherungsschutz im Ausland

Für alle Personen, die als Versicherte im Ausland vergleichbare Tätigkeiten erbringen, wird ein vergleichbares Schutzniveau auch bei privaten Tätigkeiten hergestellt. Die bisherigen Einzelgruppenlösungen werden vereinheitlicht bzw. systematisiert.

Unfallversicherungsschutz auf Wegen zu Schulen und Kindertagesstätten

Der Wegeunfallversicherungsschutz bei der Begleitung von Kindern zur Schule oder Kita wird an das Umgangsrecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geknüpft. Hierdurch stehen neben den leiblichen Eltern aus demselben Haushalt zukünftig auch ein getrenntlebendes Elternteil, ein im Haushalt lebender neuer Lebenspartner und andere in einem engen Verhältnis zum Kind stehen Personen unter Schutz.

Unfallversicherungsschutz von Studierenden

Zur Gewährleistung eines konsequenten Unfallversicherungsschutzes von Studierenden während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen wird klargestellt, dass Studierende bei Pflichtarbeiten auch außerhalb des räumlichen Bereichs der Hochschule geschützt sind, sofern die Tätigkeit an der Hochschule nicht erfolgen kann und sie mit der Hochschule zuvor vereinbart war.

Unfallversicherungsschutz von Früh- und Jungstudierenden

Der Versicherungsschutz für besonders begabte Schülerinnen und Schüler als sogenannte „Früh- oder Jungstudierende“ an deutschen Hochschulen wird vereinheitlicht, indem diese grundsätzlich im Falle einer förmlichen Zulassung unter Versicherungsschutz stehen.

Unfallversicherungsschutz von Bewerberinnen und Bewerbern bei Auswahlverfahren

Der Versicherungsschutz für Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen von Personalauswahlverfahren wird vereinheitlicht. Nach geltendem Recht ist dieser nur dann sichergestellt, wenn Personen mit der Bewerbung einer Aufforderung der BA oder des Jobcenters Folge leisten. Eigeninitiativ tätige Bewerberinnen und Bewerber bei Personalauswahlverfahren werden künftig ebenfalls unter Versicherungsschutz gestellt.

Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und Bürokratieabbau

Zur Beschleunigung der Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sowie zur bürokratischen Entlastung der Sozialversicherung wird der Datenaustausch zwischen Pflegekassen und Unfallversicherungsträgern über Daten von pflegebedürftigen Personen zur Feststellung eines Versicherungsfalls zugelassen.

Ressourcen der gesetzlichen Unfallversicherung werden freigesetzt, indem die zur Darlegung von Renditen aus der Unfallversicherungsorganisationsreform 2008 auferlegte Pflicht

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) zur jährlichen Erstellung eines Verwaltungs- und Verfahrenskostenberichts in Folge der Organisationsreform abgeschafft wird.

Im Übrigen wird die Beitragsfestsetzung in der gesetzlichen Unfallversicherung vereinheitlicht, indem die Sonderregelung zur Festsetzung der Durchschnittsheuer für beschäftigte Seeleute aufgehoben wird.

III. Alternativen

Keine. Ohne die gesetzlichen Änderungen bleiben Schutzlücken im Unfallversicherungsschutz bestehen und Entlastungspotentiale ungenutzt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der entsprechenden Begleitregelungen in den Folgeartikeln die Gesetzgebungszuständigkeit.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf stellt auf dem zu regelnden Rechtsgebiet die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union her und ist mit den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen führen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen. Unter anderem durch die Aufhebung des Verwaltungs- und Verfahrenskostenberichtes (§ 222 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII) und der Zulassung eines Datenaustauschs zwischen Pflegekassen und Unfallversicherungsträgern über Daten von Pflegebedürftigen (§ 188a SGB VII, § 94 SGB XI) werden Verwaltungsverfahren entbürokratisiert und beschleunigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die ihrerseits der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu erwähnen:

- Durch die Regelungen zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes und der Anpassung von Geldleistungen erhalten mehr Versicherte im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eine umfassende Rehabilitation und finanzielle Entschädigung. Dies fördert die Erreichung des Nachhaltigkeitszieles 3 (Gesundheit und Wohlergehen).
- Der erweiterte Unfallversicherungsschutz von (Früh- und Jung-) Studierenden verbessert die Studienbedingungen und fördert damit die Erreichung des Nachhaltigkeitszieles 4 (Hochwertige Bildung).

- Insbesondere durch die Regelungen zur Auslandsunfallversicherung wird der Unfallversicherungsschutz für viele Personengruppen deutlich verbessert, was die Erreichung des Nachhaltigkeitszieles 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) fördert.
- Die Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung- und -beschleunigung fördern die Erreichung des Nachhaltigkeitszieles 16 (starke Institutionen).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Schätzung der finanziellen Auswirkungen beruht im Wesentlichen auf Angaben der beiden Spitzenverbände DGUV und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Unfallversicherungsschutz im Ausland

Durch die Vereinheitlichung der sechs Krisenhelfergruppen in § 2 Absatz 3 SGB VII sowie der Fortentwicklung der bestehenden Dienststreiserechtsprechung im Ausland für die übrigen versicherten Personen im Ausland gem. § 8 Absatz 2 SGB VII ist nur mit sehr wenigen neuen, nicht konkret bezifferbaren Versicherungsfällen zu rechnen. Es sind daher nur sehr geringe, nicht näher quantifizierbare Mehrkosten zu erwarten.

Die genannten Personengruppen sind bereits nach bestehender Rechtslage bei Tätigkeiten im unmittelbaren beruflichen Umfeld im In- und Ausland versichert. Mit der Neuregelung wird der darüber hinaus gehende Schutz für Entwicklungshelfer in Ländern mit gegenüber Deutschland wesentlich abweichenden Verhältnissen auf andere im Ausland tätige Versicherte im SGB VII weiter verankert. Eine Quantifizierbarkeit dieser Gruppe ist nicht möglich, da weder die Zahl der im Ausland (zum Beispiel auf Grund einer Entsendung) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehenden Personen insgesamt, noch die Zahl derer in gegenüber Deutschland gefährlicheren Ländern tätigen Personen bekannt ist. Es ist hier aber von einer im Verhältnis zur Anzahl der Versicherten insgesamt sehr kleinen Personengruppe auszugehen, da zum einen die weit überwiegende Anzahl der etwa 87 Millionen Versicherten einer versicherten Tätigkeit in Deutschland nachgehen und im Falle einer Auslandstätigkeit mindestens 75 Prozent der Entsendungen in prosperierende und sichere Regionen in der Welt erfolgen, deren Verhältnisse sich regelmäßig nicht von denen in Deutschland unterscheiden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass selbst bei der Gruppe der Entwicklungshelfer, die regelmäßig in Regionen mit von Deutschland abweichenden Verhältnissen tätig sind, statistisch im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2022 lediglich 0,1 Personen von 100 Entwicklungshelfern einen anerkannten Arbeitsunfall erlitten, der während ihres versicherten Auslandsaufenthalts auf den erweiterten Schutz bei privaten Einrichtungen zurückzuführen war. Geht man weiter davon aus, dass auch die bereits aktuell von den Unfallversicherungsträgern berücksichtigte sozialgerichtliche Rechtsprechung Unfälle im privaten Bereich anerkennt, ist nur von einem geringen finanziellen Mehraufwand auszugehen. Auswirkungen auf die Beitragshöhe für Unternehmen sind nicht zu erwarten.

Erhöhung des Sterbegeldes

Den Unfallversicherungsträgern entstehen durch die Erhöhung des Sterbegeldes von einem auf zwei Siebtel der Bezugsgröße (§ 64 SGB VII) auf Basis der Ausgaben für das Jahr 2022 in Höhe von rund 18,6 Millionen Euro jährlich geschätzte Mehrkosten in dieser Höhe.

Übrige Änderungen beim Unfallversicherungsschutz und den Leistungsanpassungen

Hier gehen DGUV und SVLFG insgesamt nur von geringfügigen Mehrkosten aus, die sich allerdings aus den nachfolgenden Gründen nicht näher quantifizieren lassen:

Rechtsnorm SGB VII	Fallzahlen und relevante Erkenntnisse	Mehrkosten
§ 2 Absatz 1 Nummer 3b Bewerbungsverfahren	Es liegen keine Zahlen zu Bewerbungsverfahren auf der Unternehmensstätte oder an anderer Stelle vor. Mittlerweile gibt es häufig auch digitale Verfahren, welche ein Unfallrisiko zusätzlich mindern. Das Verfahren selbst stellt von möglichen Wegeunfällen abgesehen in der Regel keine besonders gefahrgeneigte Tätigkeit dar. Weiterhin sind die zusätzlichen Fälle dadurch begrenzt, dass es sich bei der Regelung um einen Lückenschluss handelt, da teilweise bereits jetzt Versicherungsschutz auf der Unternehmensstätte kraft Satzung bzw. bei Arbeitsproben gem. § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 SGB VII besteht.	Geringfügig
§ 2 Absatz 1 Nummer 8c Studierende	Es ist keine hohe Zahl von zusätzlichen Versicherungsfällen zu erwarten, da es sich bei der Regelung lediglich um einen Lückenschluss handelt. Zudem handelt es sich um keine gefahrgeneigten Tätigkeiten, sodass auch vor diesem Hintergrund nur von einer geringfügiger Steigerung auszugehen ist.	Geringfügig
§ 2 Absatz 1 Nummer 8d Frühstudierende	Die Anzahl der Früh- und Jungstudierenden insgesamt ist nicht bekannt. Da es sich hierbei um einzelne, besonders begabte Schülerinnen und Schüler handelt, welche zusätzlich einer Genehmigung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Hochschule bedürfen, ist nur von sehr wenigen potenziell versicherten Personen auszugehen. Für einen Teil davon besteht je nach landesrechtlicher Regelung bereits heute schon Versicherungsschutz (zum Beispiel Immatrikulationsmöglichkeit in Sachsen, Festlegung als schulische Maßnahme in Hamburg und Berlin).	Geringfügig
§ 2 Absatz 1 Nummer 17 Pflegepersonen	Die Regelung stellt den Rechtsstand wieder her, der bis zum 31. Dezember 2016 galt. Seinerzeit wurden die Fallzahlen auf einen niedrigen zweistelligen Bereich geschätzt, die nach Rechtsänderung sich leicht nach unten entwickelt haben dürften. Nunmehr ist die gegenteilige Bewegung zu erwarten.	Geringfügig
§ 8 Absatz 2 Satz 2 Kinderunterbringung	Die absolute Zahl der Unterbringungshandlungen wird durch die Neuregelung nicht berührt. Lediglich einzelne Personen werden zusätzlich in den Versicherungsschutz einbezogen, aber nur dann, wenn die Unterbringungshandlung in einem in den angespro-	Geringfügig

Rechtsnorm SGB VII	Fallzahlen und relevante Erkenntnisse	Mehrkosten
	chenen Paragraphen definierten Zusammenhang mit ihrer eigenen versicherten Tätigkeit steht.	
§ 43 Absatz 2 Parkgebühren	Parkgebühren werden bereits regelmäßig erstattet (zunächst auf Grundlage der alten Reisekostenrichtlinien und aktuell hilfsweise nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII). Die Klarstellung vermeidet die Entstehung finanzieller Mehraufwände für alternative Taxikosten.	keine
§ 82 Absatz 1 Zeitraum Jahresarbeitsverdienst (JAV)	Durch die Regelung wird kein neuer Tatbestand geschaffen, sondern eine erforderliche Festsetzung des JAV auf eine breitere zeitliche Basis gestellt. Die Anzahl betroffener Fälle lässt sich nicht abschätzen. Es wird sich aber nur um einen Bruchteil der JAV-Berechnungen handeln. Je nach Einzelfall können sich höhere, aber auch niedrigere JAV'e ergeben. Dies kann sich kostensteigernd oder kostensenkend auswirken. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Effekte gegenseitig aufheben. Die Prüfung nach § 87 SGB VII ist weiterhin vorgesehen (siehe auch Tabelle unter Punkt 4.2), wird allerdings in wesentlich weniger Fällen durchgeführt werden müssen.	Kostenneutral

Durch die Übertragung der Verordnungsermächtigung für die Anpassung der Rentenwertfaktoren in der Lastenverteilung der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Artikel 2) entstehen dem Bundesamt für soziale Sicherung keine zusätzlichen Personalkosten.

Durch die Koordinierung der Aus- und Fortbildungsaufgaben der Unfallversicherungsträger für die mit dem Gesundheitsschutz betrauten Personen sowie die Regelung des Verfahrens zur Anerkennung von Lehrgängen durch die DGUV sowie die Anhebung des Bußgeldrahmens für Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen der Unfallversicherungsträger wird nicht mit Mehrkosten gerechnet (§§ 23, 209 SGB VII).

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein jährlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand durch die Integration der Abrechnung für die bei ihnen beschäftigten Seeleute von den bisher genutzten Modulen

der Entgeltabrechnung für die Durchschnittsheuer auf die allgemeinen Entgeltabrechnungsprogramme, die bei den Reedereien für alle weiteren Beschäftigten im Einsatz sind. Hier ist mit rund 15 Minuten pro Beschäftigtem zu rechnen. Insgesamt sind rund 8000 Beschäftigte von dieser Umstellung erfasst. Daraus ergibt sich unter Zugrundelegung der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ein einmaliger Aufwand von 15 Minuten x 21,50 Euro/Std. x 8000 = 43.000 Euro.

4.2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Regelungen bei den Unfallversicherungsträgern zu einer Entlastung führt oder aufwandsneutral ist. In wenigen Bereichen gehen DGUV und SVLFG beim Erfüllungsaufwand für die Unfallversicherungsträger von einem geringfügigen in der Regel nicht näher quantifizierbaren Mehraufwand aus.

Dazu im Einzelnen:

Rechtsnorm	Erfüllungsaufwand
§ 2 Absatz 1 Nummer 3b Bewerbungsverfahren	Der Verwaltungsaufwand dürfte sich verringern, da die bisherige, sehr aufwändige Prüfung des fraglichen Versicherungsschutzes nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 beziehungsweise Absatz 2 SGB VII regelmäßig entfällt.
§ 2 Absatz 1 Nummer 8c Studierende	Im Ergebnis ist mit einer Aufwandsneutralität zu rechnen, da einerseits durch die gesetzliche Klarstellung des Versicherungsschutzes Prüfungen der Verwaltung entfallen, andererseits Mehraufwand durch möglicherweise wenige zusätzliche Unfallanzeigen entsteht.
§ 2 Absatz 1 Nummer 8d Frühstudierende	Durch die rechtliche Klarstellung werden bisher erforderliche Ermittlungen obsolet, zum Beispiel ob noch der organisatorische Verantwortungsbereich der Schule besteht. Es wird erwartet, dass der hierdurch eingesparte Verwaltungsaufwand durch den Mehraufwand durch einen geringen, nicht quantifizierbaren Zuwachs an Versicherungsfällen aufgehoben wird, sodass insgesamt von einer Erfüllungsaufwandsneutralität ausgegangen wird.
§ 2 Absatz 1 Nummer 17 Pflegepersonen	Durch die Regelung ist mit einer Entlastung zu rechnen, da die Ermittlungen zur Veränderung des Pflegeaufwands bei der einzelnen Pflegeperson (immer noch über 10 Stunden beziehungsweise mittlerweile über 10 Stunden) zukünftig entfallen. Wie bereits dargestellt ist durch die Ausweitung des Personenkreises ein nur geringer Fallzuwachs und damit auch kein nennenswerter Erfüllungsmehraufwand zu erwarten.
§ 2 Absatz 3, § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Satz 3 Unfallversicherungsschutz im Ausland	Es ist durch die Bearbeitung von wenigen zusätzlichen Unfallanzeigen mit einem geringen Mehraufwand zu rechnen. Dieser wird dadurch gemindert, dass durch die Ausweitung des Versicherungsschutzes die Prüfung der von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen für einen Unfallversicherungsschutz über den beruflich unmittelbaren Bereich hinaus in vielen Bereichen entfällt.

Rechtsnorm	Erfüllungsaufwand
	Hierdurch wird sich der Verwaltungsaufwand für die Feststellung der Versicherungsfälle reduzieren.
§ 8 Absatz 2 Satz 2 Kinderunterbringung	Die Zahl der Unterbringungshandlungen steigt nicht, es besteht lediglich zusätzlicher Versicherungsschutz einzelner Personen (Näheres siehe Tabelle unter Punkt 3), daher besteht ein geringfügiger, nicht näher quantifizierbarer Mehraufwand.
§ 23 Absatz 1a Koordinierung der Aus- und Fortbildungsaufgaben	Die Koordinierung der Aus- und Fortbildungsaufgaben der Unfallversicherungsträger für die mit dem Gesundheitsschutz betrauten Personen sowie die Regelung des Verfahrens zur Anerkennung von Lehrgängen wird bisher schon von der DGUV durchgeführt. Es wird lediglich eine sichere Rechtsgrundlage geschaffen, durch die kein Mehraufwand entsteht.
§ 43 Absatz 2 Parkgebühren	Kein beziehungsweise allenfalls geringfügiger Mehraufwand, da die Fahrtkosten vom Unfallversicherungsträger ohnehin ermittelt beziehungsweise bearbeitet werden müssen.
§ 64 Absatz 1 Erhöhung Sterbegeld	Lediglich Änderung der Leistungshöhe, kein Erfüllungsmehraufwand.
§ 82 Absatz 1 Zeitraum Jahresarbeitsverdienst (JAV)	Ein Mehraufwand bei den Unfallversicherungsträgern entsteht nicht. Der Betrachtungszeitraum für die JAV-Berechnung wird zwar in einigen Fällen ausgedehnt. Andererseits werden in diesen Fällen Korrekturen und Neuberechnungen des JAV nach § 87 SGB VII kaum mehr notwendig sein, da eine Unbilligkeit des JAV durch die breitere Berechnungsgrundlage ausgeschlossen wird.
§ 188a SGB VII, § 94 Absatz 2 SGB XI Auskunft Pflegekassen	Diese Angaben werden auch heute schon im Einzelfall benötigt, wenn eine Erhebung bei der Pflegeperson oder der pflegebedürftigen Person keine ausreichenden Ergebnisse für die Beurteilung des Versicherungsschutzes gebracht hat, daher entsteht kein Bürokratiemehraufwand. Derzeitige Streitigkeiten um die Zulässigkeit entsprechender Abfragen werden künftig entfallen.
§ 209 Absatz 3	Es handelt sich lediglich um eine Anhebung des Bußgeldrahmens für Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen, durch die sich der Verwaltungsaufwand der Unfallversicherungsträger im Einzelfall nicht ändert.
§ 222 Absatz 4 Wegfall des jährlichen Verwaltungs- und Verfahrenskostenberichts	Es ist mit einem Minderaufwand durch den Wegfall der Berichtspflicht in Höhe von 20.868 Euro zu rechnen (296 Stunden* Personalkostenstundensatz im höheren Dienst von 70,50 Euro).

Für die die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) und die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand für die Anpassung der Abrechnungsprogramme von geschätzt rund 50.000 Euro. Die Kosten für die laufende Bearbeitung der Meldungen und Beiträge werden davon nicht weiter berührt.

Übertragung der Verordnungsermächtigung für die Anpassung der Rentenwertfaktoren in der Lastenverteilung

Die Rentenwertfaktoren der gewerblichen Berufsgenossenschaften nach § 178 Absatz 1 Satz 1 sind künftig durch das BAS gemäß § 178 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit der Rechtsverordnung gemäß § 181 Absatz 3 mindestens einmal alle sechs Jahre durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzusetzen. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wird für das Verordnungsgebungsverfahren von insgesamt höchstens 15 Arbeitstagen ausgegangen (90 Prozent Tätigkeit gehobener Dienst, 10 Prozent Tätigkeit höherer Dienst). Hierdurch entsteht dem BAS unter Zugrundelegung der Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands mindestens einmal alle sechs Jahre ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von jeweils rund 5.900 Euro.

5. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Insgesamt werden durch die vorgesehenen Regelungen nach Einschätzung der Spitzenverbände der Unfallversicherung keine Beitragssteigerungen zur gesetzlichen Unfallversicherung erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen zur Anpassung des Unfallversicherungsschutzes und Bemessung von Geldleistungen betreffen Frauen und Männer in gleichem Maße. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt wegen der Ziele des Gesetzes nicht in Betracht. Die Regelungen zur Anpassung des Unfallversicherungsschutzes und Bemessung von Geldleistungen aufgrund veränderter Lebens- und Arbeitsbedingungen können zu neuen Entschädigungsansprüchen führen und sind damit auf Dauer angelegt. Auch das Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren lässt sich am besten mit dauerhaft geltenden Regelungen erreichen.

Die Vorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz im Ausland sollen fünf Jahre nach dem Inkrafttreten auf ihre Wirkungen evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Ziel der Neuregelung in § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b ist es, Tätigkeiten im Rahmen des Personalauswahlverfahrens in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einzubeziehen, die im Vorfeld einer möglichen Beschäftigungsaufnahme oder sonstigen versicherten Tätigkeit durchgeführt werden. Schon heute sind Praktikanten oder Personen in Probearbeitsverhältnissen unfallversichert, da sie als Beschäftigte rechtlich und tatsächlich in die betriebliche Arbeitsorganisation einbezogen sind. Mit der Neuregelung sollen auch Personen in den Versicherungsschutz einschließlich des Schutzes bei Wegeunfällen einbezogen werden, die auf konkrete Veranlassung des Unternehmens die Unternehmensstätte oder einen von diesem bestimmten Ort aufsuchen und dort an einem Bewerbungsverfahren teilnehmen. Erfasst sind dabei das Bewerbungsgespräch selbst sowie Eignungsprüfungen, Eignungstest und ähnliche Maßnahmen. Auch die Erbringung von Arbeitsproben ohne betriebliche Eingliederung, die dazu dient, die Eignung für die Übernahme bestimmter Tätigkeiten und Aufgabenbereiche festzustellen, ist somit versichert. Es handelt sich bei der Neuregelung um die Schließung einer Lücke im Versicherungsschutz, da die Risiken, denen diese Personen während des Personalauswahlverfahrens auf der Betriebsstätte oder einem vom Unternehmen bestimmten Ort ausgesetzt sind, denen der Versicherten im Unternehmen vergleichbar sind und aus der Verantwortungssphäre des Unternehmers entstammen. Nicht versichert sind dagegen Tätigkeiten, die Arbeitsuchende im Vorfeld des Bewerbungsgesprächs und daran anknüpfender Handlungen ausüben, wie etwa das Fertigen eines Bewerbungsschreibens oder ein Aufsuchen der Betriebsstätte zwecks Erkundung des Weges, da dies dem Unternehmer nicht zugerechnet werden kann. Auch Aktivitäten Arbeitsuchender, die seitens Personalserviceagenturen ohne konkreten Vermittlungsauftrag eines Unternehmens veranlasst werden, sind aus diesem Grunde nicht in den Versicherungsschutz einbezogen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Erweiterung um den neuen Buchstaben b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Nach geltendem Recht stehen Studierende bei Erstellung ihrer Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit bereits in vielen Fällen unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Als Studierende sind sie unfallversichert, wenn sie ihre Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereiches der Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erstellen. Sofern Studierende dies in einem Unternehmen erledigen und in den Betriebsablauf eingebunden sind, kann Versicherungsschutz als (Wie-)Beschäftigte nach § 2 Absatz 2 Satz 1 bestehen. Darüber hinaus hat die Mehrheit

der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen von der Möglichkeit der Satzungsversicherung Gebrauch gemacht, nach der sowohl Diplomanden auf der Stätte der Hochschule als auch der Unternehmensstätte (einschließlich Forschungsinstituten) unfallversichert sind.

Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass bei einer hochschulrechtlichen Anbindung durch die Tätigkeit in einer im Einzelfall erfolgten Absprache mit der Hochschule Unfallversicherungsschutz für Studierende gegeben ist. Der organisatorische Verantwortungsbereich der Hochschule ist nicht zwingend mit dem räumlichen Bereich gleichzusetzen. Die in der Studien- und Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschriebene Abschlussarbeit ist Teil der Hochschulausbildung und damit zwingende Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluss des Studiums. Durch die Absprache des Themas und vor allem der Ausgestaltung der Abschlussarbeit erkennt die Hochschule an, dass diese aufgrund ihrer Eigenart nicht immer in den Räumlichkeiten der Hochschule, sondern auch außerhalb an anderen Orten erstellt werden kann.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Einheitlichkeit werden nicht nur die Studienabschlussarbeit, sondern alle in der Studien- und Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschriebenen Studienarbeiten (Leistungsnachweise im Sinne des § 15 HRG) in den Versicherungsschutz einbezogen, auch wenn sie außerhalb der Hochschule erstellt werden.

Die Erstellung der Studienarbeiten in der häuslichen Umgebung bleibt wie bisher vom Versicherungsschutz ausgenommen, da auch das allgemeine Lernen der Studierenden während der gesamten Studienzeit als private Tätigkeit zu bewerten ist. Es werden vielmehr solche Tätigkeiten unter Versicherungsschutz gestellt, die wegen ihrer Eigenart gerade nicht in der Hochschule ausgeführt werden können (zum Beispiel Untersuchung betrieblicher Prozesse, Meinungsumfragen auf der Straße, geologische Untersuchungen). Notwendige Vorbereitungstätigkeiten im häuslichen Bereich (zum Beispiel Bau eines Standes für eine Meinungsumfrage) sind vom Versicherungsschutz nur dann umfasst, wenn sie aufgrund ihrer Eigenart nicht in der Hochschule durchgeführt werden können.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Ein Frühstudium wird für Schülerinnen und Schüler angeboten, die besonders begabt, interessiert und motiviert sind sowie gute schulische Leistungen erbringen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz von Früh- und Jungstudierenden ist ebenso wie bei Studierenden eine organisationsrechtliche Anbindung an die Hochschule. Es wird gesetzlich klargestellt, dass neben der Immatrikulation auch eine sonstige förmliche Zulassung durch die Hochschule ausreichend ist. Von einer derartigen Zulassung ist regelmäßig auszugehen, wenn Früh- und Jungstudierende wie immatrikulierte Personen an regulären Lehrveranstaltungen teilnehmen, Leistungsnachweise erwerben und Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines späteren Studiums angerechnet werden können.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Streichung der Verweisung auf den zeitlichen Mindestumfang der Pflegetätigkeit, der in gesetzlichen Pflegeversicherung als Leistungsvoraussetzung definiert ist, werden auch diejenigen Pflegepersonen in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen, die einen Pflegebedürftigen weniger als zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegen. Dies erscheint sachgerecht, da sich das Unfallrisiko unabhängig vom geleisteten Pflegeumfang verwirklichen kann. Im Übrigen entspricht es auch der allgemeinen Systematik der gesetzlichen Unfallversicherung, die – anders als andere Bereiche der Sozialversicherung – generell keine Mindeststundenzahl einer Tätigkeit voraussetzt. Damit wird auch ein Anliegen des Koalitionsvertrages aufgegriffen, das die Sicherstellung guter Rahmenbedingungen vorsieht, um eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Pflege zu ermöglichen. Hierzu gehört, die Pflegepersonen sozialversicherungsrechtlich gut abzusichern.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Bisher galt der erweiterte Versicherungsschutz im Ausland nur für die beiden Personengruppen der beurlaubten öffentlich Beschäftigten während eines Einsatzes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation (§ 2 Absatz 3 Nummer 3a) und für die Sekundierten (§ 2 Absatz 3 Nummer 3 c). Der erweiterte Versicherungsschutz dieser beiden Gruppen sieht vor, dass Krankheiten und Unfälle auch bei privaten Verrichtungen zu einem Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung führen können, wenn sie auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse, also auf auslandsspezifisch erhöhte Risiken, zurückzuführen sind. Die beiden Personengruppen werden auf Grund ihres im Interesse Deutschlands liegenden Engagements nicht nur in ihrer versicherten Tätigkeit im engeren Sinne, sondern auch bei sonstigen privaten Verrichtungen unfallversicherungsrechtlich geschützt, wenn die konkreten den Unfall oder die Krankheit verursachenden tatsächlichen Umstände (zum Beispiel Gewaltkriminalität, klimatische oder hygienische Verhältnisse, Straßenverkehrsverhältnisse) sich in negativer Hinsicht von den Verhältnissen in Deutschland wesentlich unterscheiden. Nur unter diesen Voraussetzungen sind die versicherten Gruppen besonders schutzbedürftig, sodass es gerechtfertigt ist, den Unfallversicherungsschutz über den betrieblichen Bereich hinaus auszudehnen. In der bisher bereits existierenden Praxis wird im jeweiligen Einzelfall untersucht, ob die jeweiligen unfallkausalen Verhältnisse vor Ort im Ausland im Vergleich zum Inland sich wesentlich unterscheiden. Hierzu wird je nach Fallgestaltung ein objektiv nachvollziehbarer Vergleich erstellt. Wenn es beispielsweise um ein Gewaltdelikt gegen den Versicherten geht, wird regelmäßig durch eine Gegenüberstellung der fremdländischen mit der inländischen Kriminalstatistik das wesentliche Abweichen der Verhältnisse überprüft. Bei kausalen Umwelteinflüssen können etwa meteorologische oder epidemiologische Datenquellen herangezogen werden. Im Einzelfall kann es auch erforderlich sein, den Kontakt zum Beispiel zu den Auslandsvertretungen aufzusuchen, um sich ein genaueres Bild von den Gegebenheiten vor Ort zu machen. Im Inland bedarf es des erweiterten Schutzes nicht, weil es im Inland stets eine sehr gute und hochqualifizierte krankenversicherungsrechtliche Versorgung gibt. Außerdem gibt es im Inland etwa bei Gewalttaten Opferentschädigungsansprüche und auch sonst ein sehr gutes Netz an Unterstützungsoptionen. Diese bisherige Praxis soll unverändert auch in Zukunft fortgelten.

§ 2 Absatz 3 zählt neben den zuvor genannten Gruppen der Sekundierten und öffentlich beurlaubten Beschäftigten in einem internationalen Einsatz noch vier weitere Krisenhelfer auf, die sich in vergleichbarer Weise für die Interessen Deutschlands engagieren, aber den erweiterten Schutz noch nicht haben. Dies sind die Freiwilligendienstleistenden des Programms „weltwärts“ (§ 2 Absatz 3 Nummer 2b), die internationalen Jugendfreiwilligendienstleistenden (§ 2 Absatz 3 Nummer 2c), die Lehrkräfte, die vom Auswärtigen Amt durch das Bundesverwaltungsamt an Schulen im Ausland vermittelt worden sind (§ 2 Absatz 3 Nummer 3b) und die Angehörigen eines Mitgliedsstaates der EU/EWR oder der Schweiz, die bei Auslandsvertretungen des Bundes oder der Länder beschäftigt und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (§ 2 Absatz 3 Nummer 1). Auch sie engagieren sich für Deutschland regelmäßig in einem gegenüber Deutschland gefährlicheren Land, sodass der erweiterte Schutz auch diesen Krisenhelfergruppen zugutekommen soll. Dies wird durch Einfügung der weiteren Nummern in Satz 2 erreicht. Dies erfolgt nicht für die Gruppe der Entwicklungshelfer (§ 2 Absatz 3 Nummer 2a). Sie leiten ihren vergleichbaren erweiterten Schutz bei privaten Verrichtungen weiterhin aus § 10 Entwicklungshelfergesetz ab.

Das bisherige Tatbestandsmerkmal „Gründe, die er nicht zu vertreten hat“, bedeutete das Ablehnen eines Versicherungsfalles bei jedem fahrlässigen Verhalten des Versicherten. Durch die Streichung soll ein Gleichklang mit dem Beamtenversorgungsgesetz und Solda-

tenversorgungsgesetz hergestellt werden, die einen vergleichbaren Schutz im Ausland vorsehen. Zukünftig soll einheitlich der Versicherungsfall in Satz 2 beziehungsweise Satz 3 nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit abgelehnt werden.

Es wird außerdem klargestellt, dass von Satz 3 auch private Verrichtungen umfasst sind.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Im Ausland erbringen auch andere Personengruppen wie insbesondere die Beschäftigten inländischer Unternehmen oftmals ebenso wertvolle und wichtige Hilfeleistungen oder Aufbauarbeiten. Sie bauen etwa Infrastruktur und Netze auf, betreiben diese oder versorgen als Ärzte oder Rettungskräfte, Menschen in Notlagen. Deutschland ist eine exportorientierte Volkswirtschaft, die davon lebt, dass inländische Beschäftigte mitunter auch in gefährlicheren Ländern beziehungsweise Regionen ihre Arbeiten verrichten.

Daher sollen auch für diese Personen, neben einer bestehenden Absicherung im beruflichen Kontext, durch eine Rechtsfortentwicklung auslandsspezifisch erhöhte Risiken bei normalen privaten Tätigkeiten in einem angemessenen Umfang abgesichert werden. Dies hat auch für Arbeitgeber einen Mehrwert: Die Rekrutierung gerade für gegenüber Deutschland gefährlichere Länder könnte leichter werden. Weiterhin wird es im Falle eines Unfalls den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung ermöglicht, die Arbeitsfähigkeit der versicherten Beschäftigten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen, damit diese dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stehen.

Bereits heute kann nach der Rechtsprechung, insbesondere des Bundessozialgerichts zu Dienstreisen (vergleiche etwa BSG vom 18. März 2008 – B 2 U 13/07 R), für alle unter Unfallversicherungsschutz stehenden Personen im In- und Ausland in engen Grenzen eine Anerkennung von Unfällen bei privaten Verrichtungen erfolgen. Nach dieser Rechtsprechung stehen allerdings nur zwangsläufig anfallende private Tätigkeiten unter Versicherungsschutz mit der Folge, dass sich der Versicherte der Gefährdung nicht entziehen kann (etwa Essen, Schlafen, Körperreinigung und die entsprechenden Wege - vergleiche BSG am angegebenen Ort, Randnummer 15). Zusätzlich muss sich danach das realisierte Gefährdungsmoment des auswärtigen Aufenthaltsorts vom Ort der versicherten Tätigkeit beziehungsweise Wohnort in abstrakt-genereller Weise wesentlich unterscheiden. Der Grund der bereits existierenden Erweiterung wird von der Rechtsprechung darin gesehen, dass der versicherte Beschäftigte durch die Arbeitgeberentscheidung, an einem (gefährlicheren) auswärtigen Ort zu arbeiten, auch in der privaten Sphäre dieser Gefährlichkeit ausgesetzt wird. Die in der Rechtsprechung entwickelten Grenzen sind dabei jedoch zu eng und werden den heutigen Lebensbedingungen insbesondere in gegenüber Deutschland gefährlicheren Ländern nicht mehr gerecht. Hiervon ausgehend sollen in einer neuen Nummer 6 des § 8 Absatz 2 nicht nur die bereits heute durch die Rechtsprechung anerkannten lebensnotwendigen Tätigkeiten, sondern auch weitere (freiwillige) private Verrichtungen anlässlich einer versicherten Tätigkeit im Ausland unter Schutz gestellt werden. Durch die gesetzliche Regelung wird die erforderliche Transparenz hinsichtlich des Umfangs hergestellt. Weiterhin erfolgt eine Rechtsvereinfachung, indem zukünftig die bisher erforderliche Abgrenzung zwischen notwendigen und sonstigen Tätigkeiten entfällt.

Die neue Nummer 6 in § 8 Absatz 2 Satz 1 ist der Regelung für Krisenhelfer in § 2 Absatz 3 nachgebildet. Insoweit wird ein Gleichlauf bei der Absicherung der versicherten Personen hergestellt. Nach der Neuregelung sind versicherte Tätigkeiten damit auch die mit einer versicherten Tätigkeit im Ausland zusammenhängenden privaten Verrichtungen, sofern die Ursache des Unfalls auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen ist und die versicherte Person sich nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig der jeweiligen kon-

kreten Gefährdung ausgesetzt hat. Für die Prüfung des wesentlichen Abweichens der unfallkausalen Verhältnisse bei den privaten Verrichtungen zum Inland wird auf die Begründungen zu § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 verwiesen.

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 am Ende soll der erweiterte Schutz nur eingreifen, wenn die privaten Verrichtungen in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit im Ausland stehen. Hierdurch wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass der Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung die von Arbeitgebern gesetzten Risiken umfasst. Der Unfallversicherungsschutz wird auf weitere Tätigkeiten begrenzt, soweit sie bei genereller Betrachtung auf die Entscheidung des Unternehmens zurückzuführen ist, die versicherte Person in eine gefährlichere Region zu entsenden. Ereignen sich über diesen zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang zu der versicherten Tätigkeit im Ausland hinaus Unfälle, kann dies nicht mehr auf die eigentlich versicherte Tätigkeit im Ausland und die Entscheidung der Arbeitgeber zurückgeführt werden. Regelmäßig dürfte im Ausland dann eine Versorgung des Verunfallten über die gesetzliche oder private Krankenversicherung eingreifen. Der zeitliche Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit dürfte in der Regel bei einem etwas längeren Urlaub von mehr als einer Woche nicht mehr gegeben sein. Der räumliche Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit dürfte regelmäßig bei einem Aufenthalt in deutlicher Entfernung zur versicherten Tätigkeit (circa 100 Kilometer) nicht mehr hergestellt werden können. Da sich die Lebenswirklichkeiten und damit auch Entfernungen für das Besorgen der normalen zum Alltag dazugehörenden privaten Tätigkeiten, die geschützt werden sollen, an den jeweiligen Arbeitsorten rund um die Welt sehr unterscheiden können, verbieten sich jedoch schematische Lösungen und es dürfte stets auf den Einzelfall ankommen, ob der Zusammenhang noch als erfüllt angesehen werden kann.

Zu Buchstabe b

Die Einbeziehung weiterer Personengruppen in den Versicherungsschutz bei Wegeunfällen in § 8 Absatz 2 Satz 2 trägt dem erhöhten Maß von Verantwortungsübernahme dieser Personen bei der Betreuung von Kindern Rechnung. Zugrunde liegen Fallkonstellationen, die auf Dauer angelegt sind und den Alltag des Kindes wesentlich mitprägen. Die bisherige Rechtslage (Einstufung entsprechender Tätigkeiten als unversichert) wird angesichts der vielfältigen Lebensrealitäten und Familienmodelle als unzureichend empfunden, da sie der tatsächlichen Verantwortungsübernahme dieser bisher nicht geschützten Personen im Alltag nicht gerecht wird. Aus sozialpolitischer Sicht ist eine entsprechende Ausweitung daher geboten. Dabei orientiert sich die Ausweitung an der Wertung, die der Gesetzgeber in §§ 1684 f. BGB bei Regelung des gesetzlichen Umgangsrechts getroffen hat. Erfasst werden somit neben getrenntlebenden Eltern, Großeltern und Geschwistern auch enge Bezugspersonen des Kindes, die in einer sozial-familiären Beziehung mit dem Kind leben.

Damit wird zum einen gerade die in der Praxis sehr häufige Fallgestaltung erfasst, in der das Kind mit einem Elternteil und einer weiteren Person zusammenlebt und beide gemeinsam und auf Dauer angelegt den Alltag mit dem Kind gestalten. In diesen Fällen besteht ein familienähnliches Verhältnis von großer Intensität.

Zum anderen wird durch die Neuregelung erreicht, dass ein getrenntlebender Elternteil bei der Verbringung des Kindes den gleichen Schutz durch die Unfallversicherung erfährt wie der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil. Dies betrifft etwa Fallgestaltungen, in denen das Kind das Wochenende beim getrenntlebenden Elternteil verbracht hat und von diesem am Montag wegen der Erwerbstätigkeit dieses Elternteils zur Betreuungseinrichtung gebracht wird. Der tatsächlichen Sorgeübernahme wird somit Rechnung getragen.

Entsprechend der Wertung des BGB sind darüber hinaus auch Großeltern und Geschwister des Kindes als Umgangsberechtigte gemäß § 1685 BGB in gleicher Weise bei Verbringung von Kindern wegen Ausübung der Erwerbsarbeit ebenfalls in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung hinsichtlich dabei bestehender Wegerisiken einbezogen.

Für alle neu geregelten Fallgestaltungen gilt, dass sich die Anzahl der zu leistenden Wege etwa zu einer Betreuungseinrichtung nicht erhöht. Maßgebend ist insoweit, dass sich der nun eröffnete Schutz lediglich auf mögliche Begleitpersonen eines Kindes erstreckt, die anstelle der Eltern tätig werden.

§ 8 Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die in § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 getroffenen Regelungen nicht für die Personengruppen der Krisenhelfer des § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten. Der erweiterte Schutz der Krisenhelfer soll – wie im aktuellen Recht – von den Regelungen für die sonstigen Versicherten im Ausland unberührt bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 23)

Die Einfügung des neuen Absatzes 1a bestätigt die in der Praxis bereits beschrittene Vorgehensweise im Rahmen der Einführung eines Anerkennungsverfahrens von freien Lehrgangsträgern, die die Qualifizierung von Fachkräften für Arbeitssicherheit durchführen. Durch die nunmehr ausdrücklich geregelten Verpflichtungen der DGUV, die Aufgaben aus Absatz 1 zu koordinieren sowie für die Unfallversicherungsträger das Verfahren zur Anerkennung zur Qualifizierung von Fachkräften für Arbeitssicherheit zu regeln, wird Rechtssicherheit geschaffen. Die Beteiligung der Länder soll eine Zusammenarbeit zwischen der DGUV und den Ländern bei der Anerkennung von Qualifizierungslehrgängen freier Lehrgangsträger ermöglichen. Der Eingang und das Ergebnis (Anerkennung/Ablehnung) von Anträgen zur Anerkennung von Lehrgängen sind gegenseitig mitzuteilen.

Zu Nummer 5 (§ 43)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Durch die Ergänzungen wird klargestellt, dass bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur Ausführung der Heilbehandlung neben der Übernahme von Fahrtkosten auch erforderliche Auslagen wie zum Beispiel Parkgebühren vom Unfallversicherungsträger übernommen werden können.

Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass das Parken in Innenstädten mit immer weiter steigenden Kosten verbunden ist. Diese Kosten sollen nicht von den Versicherten getragen werden, wenn ansonsten alle im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Heilbehandlung erforderlichen Reisekosten übernommen werden. Die Nutzung des eigenen PKW und das selbstbestimmte Agieren gerade bei schwerstverletzten Versicherten soll durch eigene Kostenanteile nicht erschwert werden, sofern die Kostenerstattung im Einzelfall erforderlich erscheint.

Zu Nummer 6 (§ 44)

Redaktionelle Neufassung der Pflegegeldhöhe auf Basis der gemäß Absatz 4 dynamisierten Pflegegeldbeträge.

Zu Nummer 7 (§§ 45, 52)

Rechtsanpassung, da seit 2005 das Unterhaltsgeld im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung ersetzt worden ist. Eine eigenständige Nennung dieser Leistung ist damit nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 8 (§ 47)

Zu Buchstabe a

Rechtsanpassung, da seit 2005 das Unterhaltsgeld im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung ersetzt worden ist. Eine eigenständige Nennung dieser Leistung ist damit nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Regelung bestimmt, dass für die Neufestsetzung des Verletztengeldes allein die Regelung zur Rentenbemessung zur Neufestsetzung nach Schul- oder Berufsausbildung (§ 91) gilt.

Ziel des Verweises in § 47 Absatz 8 ist es, bei Personen, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, ebenso wie bei der Unfallrente auch das Verletztengeld anhand eines fiktiven Einkommens in pauschaler Form zu bemessen, wenn dies für die Versicherten günstiger ist. Es hat sich gezeigt, dass für die Bemessung des Verletztengeldes die bisherige Einbeziehung auch der Regelung zur Neufestsetzung nach Altersstufen (§ 90) nicht zielführend ist. Sie führt zu Zufallsergebnissen, die in den Auswirkungen nicht gerechtfertigt sind. So ergeben sich beim Verletztengeld bei der Neufestsetzung aufgrund des Eintritts bestimmter Altersstufen innerhalb des relativ kurzen Bezugszeitraums (regelmäßig maximal 78 Wochen) bei einigen Versicherten zufällige Anpassungen, die sachlich regelmäßig nicht begründbar sind. Zudem dient das Verletztengeld nach seiner Funktion dem zeitlich begrenzten Arbeitsentgeltsatz. Durch die Festsetzung auch nach Altersstufen kann es demgegenüber zu einer Überkompensation des entfallenden Arbeitsentgelts kommen, welche nicht dem Zweck des Verletztengeldes entspricht. Die Anknüpfung an Veränderungen aufgrund Schul- oder Berufsausbildung ist demgegenüber sachgerecht, da sich hierin regelhaft zu erwartende Entgeltentwicklungen zeigen.

Zu Nummer 9 (§ 64)

Anhebung des Sterbegelds. Nach der gesetzlichen Begründung zielt die Regelung darauf, das Sterbegeld etwa in Höhe der üblichen Ausgaben für eine Bestattung zu leisten (BT-Drs. 13/2204, Seite 91). Dieses Ziel wird mit der bisherigen Höhe eines Siebtels der Bezugsgröße (2024: 6 060 Euro West) nicht mehr erreicht. Nach Angaben der Webseite Todesfall-Checkliste.de (Quelle: Statista Research Department, 5. Mai 2023) belaufen sich die Gesamtkosten einer Beerdigung auf durchschnittlich rund 13 000 Euro. Dies spiegelt sich auch im Zivilrecht wider, das Erstattungsansprüche Dritter bei Tötung vorsieht (§ 844 Absatz 1 BGB). Die insoweit als angemessen zuerkannten Erstattungsansprüche sind bereits 2006 „bei einer durchschnittlichen Lebensstellung des Verstorbenen“ mit ca. 9 500 Euro beziffert worden (OLG Köln, Urteil vom 22. August 2008, Az.: 1 U 59/07).

Zu Nummer 10 (§ 82)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der Bemessungszeitraum des Jahresarbeitsverdienstes sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Sind Zeiten innerhalb dieses Bemessungszeitraumes nicht mit Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen belegt, werden diese mit dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen der belegten Zeiten dieses Zeitraums entsprechend aufgefüllt. Für die Auffüllung gilt bislang keine zeitliche Untergrenze, so dass auch ein einziger mit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen belegter Tag für die Auffüllung herangezogen werden muss. Dabei ist es möglich, dass extreme oder nicht repräsentative Verdienstsituationen zu verzerrten Ergebnissen der Be-

rechnung des Jahresarbeitsverdienstes führen. Die Ergebnisse müssen auf Plausibilität geprüft und ggf. über § 87 korrigiert werden. Dabei ist die Ausübung des Ermessens besonders zu begründen.

Mit der Erweiterung des Bemessungszeitraumes auf 24 Kalendermonate, sofern im ursprünglichen 12-Monats-Zeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen belegt sind, soll mehr Rechtssicherheit sowie eine Verwaltungsverfahrenvereinfachung erreicht werden. Die Regelung orientiert sich an § 150 Absatz 3 SGB III. Der Jahresarbeitsverdienst kann auf diese Weise die tatsächliche Verdienstsituation der Versicherten treffender abbilden und es werden weniger Korrekturen nach § 87 erforderlich sein. Die Erweiterung des Bemessungszeitraumes auf 24 Kalendermonate bezieht sich nur auf die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes. Sie führt nicht dazu, dass der Jahresarbeitsverdienst auf 24 Kalendermonate ausgedehnt wird. Insofern ist das Berechnungsergebnis zu halbieren.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Klarstellung, dass die Regelung zur Auffüllung von Lücken im Zeitraum des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) sowohl bei der Berechnung nach § 82 Absatz 1 Satz 1 (12-Monats-Zeitraum) als auch nach § 82 Absatz 1 Satz 3 VII (Zwei-Jahres-Zeitraum) in entsprechender Weise anzuwenden ist. Zur Ermittlung des Auffüllbetrages wird das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in den mit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen belegten Zeiten dieses Zeitraums (12 Monate bzw. zwei Jahre) entspricht. Alle Fehlzeiten des jeweiligen JAV-Zeitraumes sind mit dem errechneten Auffüllbetrag aufzufüllen.

Zu Nummer 11 (§ 85)

Die bislang in § 92 Absatz 1 Satz 2 befindlichen Regelungen für die versicherten ausländischen Seeleute werden in den § 85 verlagert, um die weitere Geltung der Einschränkungen zum Mindestjahreseinkommen weiter aufrecht zu erhalten. Die Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben davon weiterhin unberührt.

Zu Nummer 12 (§ 92)

Durch die Aufhebung der besonderen Festsetzung des Durchschnittsheuer-Verfahrens für beschäftigte Seeleute werden die Seeleute in der Verbeitragung anderen gewerblichen Beschäftigten gleichgestellt, ohne dass dies zu Verschiebungen bei den Beiträgen in Form von Beitragsausfällen oder den daran anknüpfenden Leistungen für die Seeleute führen wird. Das Arbeitsentgelt für Seeleute setzt sich heute schon aus der Grundheuer, den Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen, den sonstigen Sachbezügen, einem pauschalierten Überstundenausgleich und dem Grundlohnergänzungsanspruch zusammen. Alle diese Lohnarten sind nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem laufenden oder einmalig gezahlten Entgelt zuzurechnen, so dass die Sonderregelung zur Festsetzung der Durchschnitts-Heuertabellen nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Im Übrigen werden die Regelungen auch auf ausländische Seeleute erstreckt.

Es erfolgt eine abweichende Festsetzung des JAV. Die BG Verkehr wird ermächtigt, für diesen kleinen Personenkreis das Durchschnittsjahreseinkommen durch Satzung festzusetzen.

Die Überschrift wird angepasst, da die besonderen Regelungen zukünftig nur noch für die in der Küstenschifffahrt und Küstenfischerei tätigen Selbständigen und ihre Lebenspartner gelten.

Zu Nummer 13 (§ 93)

Durch die Anpassung der Vorschrift an die geltende Regelung zum JAV für unterschiedliche Altersstufen in § 85 wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Bis zum Ende des Jahres 2020 gab es eine gesonderte Regelung zum Mindestjahresarbeitsverdienst für Versicherte unter sechs sowie unter 15 Jahren in § 86, der zum 1. Januar 2021 aufgehoben und als Regelungsinhalt in § 85 integriert wurde. Die Bezugnahme des § 93 wurde in diesem Zuge indes nicht in diesem Sinne abgeändert. Mit der Neufassung des § 93 Absatz 3 wird die ursprüngliche Rechtslage wiederhergestellt und das damalige Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Nummer 14 (§ 128)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c und d.

Zu Nummer 15 (§ 130)

Mit der Ergänzung wird eine Regelungslücke geschlossen. § 130 Absatz 2a regelt die örtlichen Zuständigkeit von deutschen Unfallversicherungsträgern in den Fällen, in denen eine versicherte Person im Ausland einer Tätigkeit nachgeht, gleichwohl Deutschland aufgrund einer daneben im Inland ausgeübten Erwerbs- oder selbstständigen Tätigkeit zuständiger Mitgliedsstaat im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 ist. Dabei wird der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherten im Inland als maßgebliches Kriterium für die örtliche Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers bestimmt. Durch die Vorschrift wird für die bislang ungeregelten Fälle, in denen Versicherte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, der Ort der Tätigkeit im Inland als maßgeblich für die örtliche Zuständigkeitszuweisung bestimmt.

Zu Nummer 16 (§ 135)

Durch den neuen Satz 3 wird festgelegt, dass der bereits bestehende Schutz von meldepflichtigen Personen bei der Erfüllung an sie gerichteter Aufforderungen – etwa auch zur Wahrnehmung eines Vorstellungstermins – dem neu begründeten Schutz bei der Personalauswahlverfahren vorgeht. Maßgebend dafür ist, dass der Versicherungsschutz nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a an eine besondere Aufforderung der BA oder des Jobcenters anknüpft, deren Nichtbeachtung Sanktionen auslösen kann. Demgegenüber obliegt es bei der eigenständigen Arbeitsplatzsuche dem Bewerber selbst, ob er an Personalauswahlverfahren teilnimmt.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 17 (§ 136)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass sowohl bei selbst durchgeführtem Personalauswahlverfahren als auch bei Einbeziehung externer Stellen in den Personalauswahlprozess die Verantwortung dem Unternehmen obliegt, in dessen Auftrag die Personalauswahl erfolgt.

Zu Nummer 18 (§ 154)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 85 und 92.

Zu Nummer 19 (§ 188a)

Die Regelung dient der beschleunigten Feststellung eines Versicherungsfalls von Pflegepersonen in der gesetzlichen Unfallversicherung. Pflegepersonen stehen nach § 2 Absatz 1 Nummer 17 insbesondere dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung,

wenn sie eine versicherte Tätigkeit im Sinne der Regelung verrichten. Diese versicherten Tätigkeiten umfassen körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen für die pflegebedürftige Person in den in § 14 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) genannten Bereichen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 18a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 SGB XI; ebenfalls beinhaltet dies insoweit anleitende Tätigkeiten (Unterstützungsbedarfe). Die Unfallversicherungsträger müssen daher zur Prüfung des Versicherungsschutzes neben den allgemeinen Angaben zu Pflegeperson und pflegebedürftiger Person auch den Unterstützungsbedarf der pflegebedürftigen Person kennen und benötigen insoweit entsprechende Auskünfte der Pflegekassen. Diese Auskünfte haben die Pflegekassen nach dem neuen Satz 3 in § 94 Absatz 2 SGB XI den Unfallversicherungsträgern zu übermitteln, soweit ihnen diese vorliegen. Solche Informationen liegen den Pflegekassen beispielsweise in Form eines individuellen Versorgungsplans im Sinne von § 7a SGB XI vor. Ebenfalls können bei der Pflegekasse vorhandene Unterlagen, die für die Feststellung von Pflegebedürftigkeit und der Höhe des Pflegegrades erforderlich sind, Anhaltspunkte dahingehend geben, in welchen Lebensbereichen Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten beim pflegebedürftigen gegeben sind. Die generelle Meldung von Pflegepersonen an die Unfallversicherungsträger ist zum 31. Dezember 2022 aus Datenschutzgründen mit Verweis auf die Amtsermittlung entfallen; vgl. die Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 20/4706, Seite 28 (Zu Nummer 7). In der Praxis bestehen bei einigen Pflegekassen datenschutzrechtliche Bedenken, ob sie ohne eine explizite Einwilligungserklärung der pflegebedürftigen Person Auskunft erteilen dürfen. Dies kann zu Verzögerungen bei der Leistungsgewährung führen. Für die Unfallversicherungsträger folgt daraus ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Gleichzeitig beinhaltet die Einholung einer Einwilligungserklärung eine Belastung der pflegebedürftigen Person, die insoweit tätig werden muss.

Zudem ist zu vermeiden, dass Ansprüche von pflegenden Personen durch bürokratische Hürden ausgehöhlt werden. Generell gilt: Können Angaben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls erforderlich sind, trotz aller Bemühungen der Unfallversicherungsträger nicht ermittelt werden, wirkt sich dies zu Lasten der versicherten Pflegeperson aus. Durch die Befugnis zur Einholung wird somit neben einer Verfahrensbeschleunigung zugleich sichergestellt, dass ein möglicher Anspruch der versicherten Pflegeperson im besonders gelagerten Einzelfall nicht aufgrund eines mangelnden Nachweises anspruchsbegründender Tatsachen abgelehnt werden muss. Um den Interessen der pflegebedürftigen Person mit Blick auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes Rechnung zu tragen, hat der Unfallversicherungsträger vorab zu prüfen, ob die notwendigen Angaben bei der pflegebedürftigen Person selbst oder mit ihrer Mitwirkung, insbesondere mit ihrer Einwilligung zur Übermittlung durch die Pflegekasse eingeholt werden können. Diese zweistufige Vorgehensweise orientiert sich an § 199 Absatz 3. Nach dieser Vorschrift soll der Unfallversicherungsträger Auskünfte über Erkrankungen oder frühere Erkrankungen des Betroffenen (Versicherten) von anderen Stellen oder Personen erst einholen, wenn hinreichende Anhaltspunkte für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem schädigenden Ereignis oder der schädigenden Einwirkungen vorliegen. Wenn auf der ersten Stufe nach § 199 Absatz 2, auf der auch die Ermittlung der versicherten Tätigkeit anzusiedeln ist, selbst Auskünfte über Gesundheitsdaten des Betroffenen noch nicht bei anderen Stellen oder Personen eingeholt werden sollen, muss dies erst recht für die Gesundheitsdaten einer dritten Person, hier die pflegebedürftige Person, gelten. Wenn die Prüfung des zuständigen Unfallversicherungsträgers beispielsweise ergibt, dass die Mitwirkung der pflegebedürftigen Person zu einer erheblichen Verzögerung führen und damit einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde und die erforderlichen Erkenntnisse auch nicht von der Pflegeperson herbeigeholt werden können, können die notwendigen Angaben auf der zweiten Stufe ohne Mitwirkung der pflegebedürftigen Person bei der Pflegekasse erfragt werden. Anhaltspunkte können ein bestimmter Pflegegrad oder sonstige Angaben sein, die der Unfallversicherungsträger von der Pflegeperson mitgeteilt bekommen hat.

Zu Nummer 20 (§ 209)

Die Änderung vollzieht die im Arbeitsschutzgesetz durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz vollzogene Anpassung der Bußgelder wegen eines Verstoßes gegen eine vollziehbare Anordnung, die seit 2022 30.000 Euro beträgt, nach und gleicht die Höhe der Bußgelder an.

Zu Nummer 21 (§ 222)

Mit der Regelung wird die Berichtspflicht der DGUV zur Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und zum Benchmarking der Versicherungsträger aufgehoben. Ziel des seit 2009 jährlich zu erstellenden Berichts war es, die Auswirkungen der zuvor durchgeführten Organisationsreform (Fusionen von Berufsgenossenschaften) auf die Verwaltungs- und Verfahrenskosten darzulegen. Nach nunmehr rund 15 Jahren sind die Fusionsprozesse der verschiedenen Berufsgenossenschaften als abgeschlossen anzusehen, sodass es einer gesonderten Berichtspflicht nicht mehr bedarf. Nach den Fusionen haben auch weitere Entwicklungen wie die fortschreitende Digitalisierung, Veränderungen in der IT-Infrastruktur oder die Folgen der Covid19-Pandemie die Verwaltungs- und Verfahrenskosten der Berufsgenossenschaften stark beeinflusst, sodass die aktuelle Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten der Berufsgenossenschaften kaum noch auf die früheren Fusionen zurückgeführt werden kann.

Zu Artikel 2 (Verordnung zur Übertragung der Neufestsetzung der Werte nach § 178 Absatz 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auf das Bundesamt für Soziale Sicherung)

Zu § 1

Die nach § 178 Absatz 1 Satz 1 SGB VII festgelegten Faktoren zur Bestimmung der von jeder Berufsgenossenschaft selbst zu tragenden Rentenlast für Renten aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sind vom BAS unter Berücksichtigung der Rentenwerte der Berufsgenossenschaften jedes Jahr gemäß § 181 Absatz 3 Satz 1 SGB VII zu überprüfen. Sollte die Summe der Rentenwerte von dem nach Satz 1 festgelegten Faktor aller Neurenten für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten um mehr als 0,2 abweichen, sind die festgelegten Faktoren neu festzulegen. Die Festlegung der Rentenwertfaktoren gilt gemäß § 178 Absatz 1 Satz 3 SGB VII für höchstens sechs Jahre. Bisher hat das BMAS die Rentenwertfaktoren gemäß § 181 Absatz 3 Satz 2 SGB VII durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach vorheriger Übermittlung der Prüfergebnisse des BAS neu festgesetzt, sofern dies ausnahmsweise nötig wurde. Das BAS führt die Lastenverteilung jedes Jahr nach einem feststehenden Regelwerk und einem etablierten Ablauf durch. Auch die Überprüfung der Rentenwertfaktoren anhand der jeweiligen Rentenwerte und des aktuellen Faktors der sogenannten Neurenten für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wird durch das BAS durchgeführt. Auch für das Überprüfungsverfahren existiert ein feststehendes Regelwerk und Praxis. Die ggf. zu veranlassende Neufestsetzung der Rentenwertfaktoren ist eine rein technische Umsetzung dieser Prüfergebnisse, sodass die Befugnis nach § 181 Absatz 3 Satz 2 SGB VII durch diese Verordnung auf das BAS übertragen wird. Gemäß § 181 Absatz 3 Satz 4 SGB VII bedürften die nach § 181 Absatz 3 Satz 3 erlassenen Rechtsverordnungen (durch das BAS) einer Anhörung der DGUV und ergehen im Einvernehmen mit dem BMAS.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 44)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Absatz 1 Nummer 17 SGB VII in Artikel 1, nach der Pflegepersonen unabhängig vom Pflegeumfang in den Unfallversicherungsschutz einbezogen sind.

Zu Nummer 2 (§ 57)

Es handelt sich um eine Folgeregulierung zur Änderung des § 92 SGB VII in Artikel 1.

Zu Nummer 3 (§ 94)

Mit der Einführung des neuen Satzes 3 in § 94 Absatz 2 werden die Pflegekassen verpflichtet, zur Feststellung des Versicherungsfalls einer Pflegeperson, die in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist, die erforderlichen Angaben und Unterlagen über die pflegebedürftige Person an den zuständigen Unfallversicherungsträger im Einzelfall weiterzugeben. Die Regelung knüpft damit an die Auskunftspflicht an, die in § 188a SGB VII begründet ist. Durch die Verpflichtung wird sichergestellt, dass die für eine Leistungsfeststellung erforderlichen Daten von pflegebedürftigen Personen unbürokratisch, zeitnah und unmittelbar an die Unfallversicherungsträger übermittelt werden.

Die zur Feststellung eines Versicherungsfalls einer Pflegeperson erforderlichen Angaben und Unterlagen zur pflegebedürftigen Person sind Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Als hochsensible Daten unterfallen sie damit der besonderen Kategorie der personenbezogenen Daten und beanspruchen als solche einen besonderen Schutz. Ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch öffentliche Stellen erforderlich, um die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte auszuüben und den diesbezüglichen Pflichten nachzukommen, hat das Recht der Mitgliedstaaten daher gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/279 „geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person“ vorzusehen. Der Wahrung der Interessen der betroffenen Person kommt hier eine hohe Bedeutung zu. Denn die Verarbeitung der Daten der pflegebedürftigen Person dient nicht der Klärung seines eigenen Versicherungsschutzes, sondern erfolgt zu Gunsten eines Dritten, der Pflegeperson. Der Verantwortliche hat angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der pflegebedürftigen Person zu ergreifen, die dieser speziellen Interessenlage gerecht werden. Dieser Interessenlage wird mit der Regelung des § 188a SGB VII und darin verankerten Vorprüfung des Unfallversicherungsträgers Rechnung getragen.

Zu Artikel 4 (Folgeänderungen)

Es handelt sich um Folgeregulierungen zur Änderung des § 92 SGB VII in Artikel 1.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge aus ihren Entgelten für Seeleute in den anderen Sozialversicherungszweigen folgt den Regelungen in der Unfallversicherung. Durch die Umstellung von der bisherigen Bemessungsgrundlage der sogenannten „Durchschnitts-Heuer“ auf das tatsächliche Entgelt in der Unfallversicherung können auch die besonderen Vorschriften für die anderen Sozialversicherungszweige, die auf § 92 SGB VII verweisen, gestrichen werden.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das allgemeine Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Auf Grund des absehbaren Wegfalls von Entgeltabrechnungsprogrammen, die die bisherigen Regelungen zum Verdienst der Seeleute noch umsetzen können, soll eine Umstellung auf das tatsächliche laufende und einmalige Entgelt für die Beitragsberechnung der Seeleute zum 1. Januar 2025 erfolgen.

Die Vorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz im Ausland sollen ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft treten, damit die vorgesehene Evaluation über fünf Jahre auf ganze Kalenderjahre durchgeführt werden kann.

Entwurf